

Aufgrund § 142 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zul. geändert BGBl. 2008 I S. 3018) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Kemnath gemäß Stadtratsbeschluss vom 15. Juni 2009 folgende

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

"Altstadt Kemnath"

(Sanierungssatzung)

vom 16. Juni 2009

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 40,33 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Altstadt Kemnath".
- (2) Das Sanierungsgebiet besteht aus den in Anlage 1 genannten Grundstücken und Grundstücksteilen der Gemarkung Kemnath. Zusätzlich werden diese Grundstücke und Grundstücksteile in einem Lageplan M 1:1000 (Anlage 2) zeichnerisch dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 144 Abs. 4 BauGB). Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 mit 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauBG über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsgänge finden Anwendung.

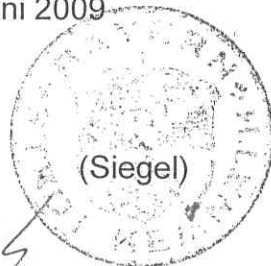
Die Genehmigung für schuldrechtliche Vereinbarungen im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird diese Sanierungssatzung rechtsverbindlich (§ 143 Abs. 1 BauGB).
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Sanierungssatzung vom 15. Februar 2005 außer Kraft.

Kemnath, den 16. Juni 2009


Werner Nickl
Erster Bürgermeister



Hinweis:

§ 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"§ 144 Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die in § 14 Abs. 1 (Anmerkung: Veränderungssperre) bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

(2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht;
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Teil genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
5. die Teilung eines Grundstücks."